

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die folgenden Bedingungen auch dann, wenn dies zukünftig nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte oder Erfüllung der beauftragten Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausweisen.
2. Wir behalten uns eine Erhöhung der Preise für den Fall vor, dass sich die Preise für die zur Herstellung der vertragsgemäßen Ware zu verwendenden Rohstoffe und Materialien gegenüber dem Zeitpunkt bei Vertragsabschluss, aber vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt wesentlich (mindestens um 10 %) erhöhen. Sofern wir unsere Lieferanten in ausländischer Währung zu bezahlen haben, gilt dies auch, wenn sich der Wert der ausländischen Währung zum Euro erheblich (mindestens um 10 %) erhöht. Fakturieren wir in ausländischer Währung, gilt dies auch, wenn sich der Wert der ausländischen Währung zum Euro erheblich (mindestens um 10 %) vermindert.
3. Die Bezahlung der Rechnung ist 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt 30 Tage ab Rechnungsdatum ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Weitergehender Schadensersatz wegen Verzuges bleibt unberührt.
4. Zahlungen haben per Überweisung auf eines der auf der Rechnung benannten Konten in der gemäß der Auftragsbestätigung maßgeblichen Währung zu erfolgen. Sie gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem wir über den Gegenwert verfügen können.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist auch bei laufender Geschäftsbeziehung jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen Fragen und nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Soweit es sich bei einem von uns abgeschlossenen Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB handelt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
4. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
5. Ansonsten kann der Käufer im Fall eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch 15 % des Lieferwertes geltend machen.
6. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzugs ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Bei Bestellungen, deren Erfüllung aus mehreren Teilleistungen besteht, ist Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Teilleistung ohne Einfluss auf andere Teilleistungen der Bestellung, es sei denn, die Teilleistung ist für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
9. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für die gesamte Bestellmenge zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.

V. Gefahrübergang - Versand / Verpackung

1. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Wir nehmen Transport- und alle sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Wenn der Besteller nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber uns verbindliche Anweisungen für den Versand ab Gefahrenübergang erteilt hat, sorgen wir für den weiteren Versand zum Besteller oder zu dem von dem Besteller bei Bestellung angegebenen Lieferort auf Kosten des Bestellers. Die Auswahl des Spediteurs treffen wir nach bestem Wissen, übernehmen dafür aber keine Haftung. Wir erteilen diese Aufträge ohne Sondervereinbarungen zu den jeweils branchenüblichen Bedingungen der Spediteure und/oder Frachtführer. Wir sorgen nicht für die Versicherung. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandwege Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Alle Beanstandungen wegen eventueller Transportschäden muss der Besteller fristgerecht gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. selbst geltend machen. Sollte hierzu unsere Mitwirkung erforderlich sein, werden wir die erforderliche Mitwirkung leisten.

VI. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verpflichtet, es sei denn, dass wir auf Grund der gesetzlichen

Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht auf Grund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen sind und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche gemäß den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Bemängelte Ware ist auf unsere Anweisung zur Nachprüfung an uns zurückzusenden. Gefahren und Kosten des Rücktransports tragen wir nur, sofern die Rücksendung zu Recht erfolgt. Etwaige Transport-, Wege-, Abhol- und Materialkosten zum Zweck der Nacherfüllung tragen wir nicht, soweit diese sich erhöhen, weil sich der Kaufgegenstand von dem Besteller an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
4. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN für Stahl und Eisen oder der geltenden Übung zulässig.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Wir haften unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Kaufsache eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehler der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Kaufsache eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Eine Gewähr für Fehler bei Zeichnungen und Konstruktionen und dem daraus resultierenden Produkt wird im Rahmen von Mangelfolgekosten nicht übernommen. Wir übernehmen keine Haftung für Fertigung, Montage oder Produktion, wenn innerhalb dieser Bereiche Schäden durch fehlerhafte Konstruktionszeichnungen entstehen. Entwürfe, Berechnungen, Konstruktionen, Zeichnungen sowie Funktionen oder sonstige Leistungen sind nur beratende Vorschläge und sind für den Vertragspartner nicht bindend.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten - zu verrechnen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist oder die Zahlung eingestellt hat. Er tritt uns bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung und in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und wir uns einig, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
5. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei überliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VIII. Urheberrecht

1. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, anderen Unterlagen und unseren Leistungen behalten wir uns unsere Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor.
2. Der Besteller darf die von uns erstellten Unterlagen nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Eine Weitergabe der von uns erarbeiteten Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist dem Besteller nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet.
3. Wir sind berechtigt, einen Copyrighthinweis auf den von uns erstellten Unterlagen anzubringen.

IX. Rücktrittsrecht

Alle Ereignisse höherer Gewalt, ganz gleich, ob sie bei uns oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Ursachen in den bei Vertragsabschluss bekannten Verhältnissen eine Änderung eintritt, welche die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unzumutbar erschwert.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Verschiedenes

1. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Düsseldorf oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Der Besteller erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsverbindung mit ihm gewonnenen, personenbezogenen Daten im Sinne der Vorschriften des Datenschutzgesetzes von uns für geschäftseigene Zwecke auch im Konzern verwendet werden.

Düsseldorf	Hansaallee 321, Halle 23	40549 Düsseldorf	Telefon 02 11/6 70 09-0	Fax 02 11/67 30 45
Niederlassungen in:				
Leipzig	Landsberger Straße 132	04157 Leipzig	Telefon 03 41/9 09 97-0	Fax 03 41/9 09 97-19
Nürnberg	Zum Klösterle 54a	90455 Nürnberg	Telefon 09 11/7 90 64 45	Fax 09 11/79 23 15